

## Votum

## Keine Lösung des Problems

Mehr Zeit für die Abgabe der Grundsteuererklärung reicht nicht aus.

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2018 müssen die seit Jahrzehnten veralteten Immobilienwerte für die Bemessung der Grundbesitzabgaben neu festgesetzt werden. Dies zwingt die Eigentümer von rund 36 Millionen Grundstücken in Deutschland zur Abgabe von Feststellungserklärungen, in denen Angaben abgefragt werden, die den Behörden ohnehin im Wesentlichen bekannt sind.

Zunächst sollten diese bis zum 31. Oktober 2022 abgegeben sein. Tatsächlich sind wohl erst rund 30 Prozent der Erklärungen bei den Finanzämtern eingegangen. Nun wird die Frist bis zum 31. Januar 2023 verlängert, um die Grundbesitzwerte, die im Osten aus dem Jahr 1935 und im Westen aus dem Jahr 1964 stammen, zu aktualisieren. Viele Eigentümer haben sich den Weg zum Steuerberater oder Rechtsanwalt sparen wollen, sind aber dann an den komplexen Computerprogrammen gescheitert.

Die Fristverlängerung dokumentiert die Einsicht der Exekutive, löst aber das Problem nicht. Wer bis Ende Oktober 2022 die Einreichung nicht geschafft hat, wird auch bis Ende Januar 2023 Schwierigkeiten haben. Die Finanzverwaltung sollte sich nun intensiv mit einer Vereinfachung der Erstellung befassen, um den Steuerpflichtigen in realistischer Weise eine Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen. Die Zeit drängt.



**Jens M. Schmittmann** ist Professor an der FOM Hochschule und Chefredakteur der Zeitschriften „Betriebsberater“ und „Der Steuerberater“.



Bundesfinanzministerium in Berlin: Gut 150.000 Betriebe wurden im Jahr 2021 nachträglich geprüft.

## Betriebsprüfung

# Steuerliches Mehrergebnis

Die nachträgliche Überprüfung bringt zusätzlich 13 Milliarden Euro ein.

**Michael Stahlschmidt** Frankfurt

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder für 2021 veröffentlicht. Die Betriebsprüfung, in Form der Außenprüfung durch die Länder, ist für die Finanzbehörden der Länder ein wesentliches Instrument, mit dem die Aufgabe der Steuerfestsetzung nach Maßgabe der Gesetze vollzogen wird.

Die Betriebsprüfung ist eine abschließende, nachträgliche Überprüfung des Steuererfalls und bezieht sich auf bestimmte Steuerarten und bestimmte Besteuerungszeiträume. Zu diesem Zweck werden die Betriebe in Größenklassen eingeteilt, nämlich Großbetriebe, Mittelbetriebe, Kleinbetriebe und Kleinstbetriebe.

Jährlich erstellt das Bundesfinanzministerium aufgrund der Meldungen der Länder eine Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung. Umfasst werden ausschließlich die von den Ländern verwalteten Besitz- und Verkehrssteuern. Unberücksichtigt bleiben die Einfuhrumsatzsteuer, die Zölle und die besonderen Verbrauchsteuern sowie die Gemeindesteuern.

2021 waren in der Betriebskartei der Finanzämter knapp 8,5 Millionen Betriebe erfasst, von denen gut 150.000 geprüft wurden. Die Prüfungsquote betrug damit 1,8 Prozent. Bezogen auf die Größenklassen wurden von gut 196.000 Großbetrieben

über 33.500 und damit 17,1 Prozent geprüft, von den gut 820.000 Mittelbetrieben knapp 40.000 und damit knapp fünf Prozent. Bei den Kleinbetrieben standen von gut 1,25 Millionen Unternehmen knapp 30.000 und damit 2,4 Prozent auf dem Prüfstand, bei den 140.037 Kleinstbetrieben waren es von gut 6,1 Millionen über 47.000 und damit 0,8 Prozent.

In Großbetrieben, bei denen 2021 eine Außenprüfung abgeschlossen worden war, umfasste der Prüfungszeitraum durchschnittlich 3,3 Veranlagungsjahre, während er sich bei Mittel- und Kleinbetrieben auf genau drei Veranlagungsjahre und bei Kleinstbetrieben auf 2,9 Veranlagungsjahre belief. Die Länder setzten 2021 bundesweit knapp 13.000 Prüferinnen und Prüfer ein.

Diese erzielten ein steuerliches Mehrergebnis von circa 13,1 Milliarden Euro. Davon entfielen 9,6 Milliarden Euro auf Großbetriebe, während die Kleinstbetriebe mit 1,3 Milliarden Euro Mehrergebnis dabei waren. Mittelbetriebe kamen auf 1,1 Milliarden Euro und Kleinbetriebe auf 1,3 Milliarden Euro.

Wichtig ist an dieser Stelle, dass es sich nicht um ein haushaltswirksames Mehraufkommen handelt. Es heißt somit nicht, dass diese Beträge auch tatsächlich gezahlt wurden. Es handelt sich letztlich um eine statistische Größe, das sogenannte Arbeitsergebnis der Betriebsprüfung. Die tatsächlich gezahlten Mehrsteuern werden nicht erhoben, weil dies zu aufwendig sei, so das Bun-

desfinanzministerium.

Wird das Mehrergebnis nach Steuerarten betrachtet, so verteilt es sich auf 1,6 Milliarden Euro Umsatzsteuer, 2,2 Milliarden Euro Einkommensteuer, 2,7 Milliarden Euro Körperschaftsteuer, 3,1 Milliarden Euro Gewerbesteuer, 1,7 Milliarden Euro Zinsen und sonstige Steuern von 1,8 Milliarden Euro. Die Prüfungsschwerpunkte der Betriebsprüfungen werden in den Bundesländern mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen nicht bekannt gegeben.

In Nordrhein-Westfalen waren die Prüfungsschwerpunkte in 2021 die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, unter anderem entgeltliche und unentgeltliche Übertragung von Anteilen, Einkünfte aus der Auflösung oder Kapitalherabsetzung bei GmbHs, Beteiligung von Kapitalgesellschaften an anderen Körperschaften und Personenvereinigungen, Verlustabzug bei Körperschaften und Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach Paragraph 15a des Umsatzsteuergesetzes.

Professor Michael Stahlschmidt ist Rechtsanwalt und Steuerberater sowie Ressortleiter Steuerrecht der Fachzeitschrift „Betriebsberater“ und Schriftleiter der Zeitschrift „Der Steuerberater“. Dieser Artikel stammt aus der Kooperation zwischen dem Handelsblatt und der Fachzeitschrift „Der Steuerberater“.



## Wohnungsbesichtigung

## Nicht verhältnismäßig

Ein Besuch durch das Finanzamt ist anzukündigen.

**München.** Die unangekündigte Wohnungsbesichtigung durch einen Beamten der Steuerfahndung als sogenannter „Flankenschutzprüfer“ zur Überprüfung der Angaben des Steuerpflichtigen zu einem häuslichen Arbeitszimmer kann nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) wegen Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz rechtswidrig sein. Eine Steuerpflichtige machte bei den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit erstmals Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend. Auf Nachfrage des Finanzamts (FA) reichte sie eine Skizze der Wohnung ein, in der ein Zimmer als Arbeitszimmer, aber im Übrigen kein Raum als Schlafzimmer bezeichnet war. Der Sachbearbeiter des FA hielt die

Skizze für klärungsbedürftig und bat den „Flankenschutzprüfer“ um Besichtigung der Wohnung. Dieser erschien unangekündigt an der Wohnungstür, wies sich als Steuerfahnder aus und betrat unter Hinweis auf die Überprüfung im Besteuerungsverfahren die Wohnung ohne Widerspruch der Steuerpflichtigen. Zwar fehle es vorliegend aufgrund der Einwilligung der Steuerpflichtigen an einem schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz (GG), aber die Maßnahme verletzte den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Das FA hätte zunächst weniger belastende Maßnahmen ergreifen müssen. Es hätte etwa genügt, ein Foto einzufordern. cp

## Bundesfinanzhof

## Bedeutung der Beweisanträge

Sachaufklärungsrüge ersetzt keine konkreten Fragen.

**München.** Die Sachaufklärungsrüge kann nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) keine Beweisanträge oder Fragen ersetzen, welche fachkundig vertretene Beteiligte selbst in zumutbarer Weise hätten stellen können, jedoch zu stellen unterlassen haben. Sie dient auch nicht dazu, nachträglich Ermittlungen vom Finanzgericht (FG) zu Tatsachen zu verlangen, deren Darlegung und Nachweis sich jedenfalls einem beratenen Beteiligten aufdrängen mussten. Das FG verletzt seine Sachaufklärungspflicht nicht, wenn es Tatsachen außer Acht lässt, die keiner der Beteiligten vorgetragen hat und die sich auch sonst nicht aus den Akten oder dem Lauf des Verfahrens ergeben haben. Verfahrensbeteiligte haben

einen Anspruch darauf, dem Gericht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht alles vorzutragen zu können, was sie für wesentlich halten. Diesen Ansprüchen entspricht die Pflicht des Gerichts, die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen.

Bei den richterlichen Hinweispflichten nach der Finanzgerichtsordnung geht es um den Schutz für die Beteiligten, deren Eigenverantwortlichkeit dadurch aber nicht eingeschränkt oder beseitigt wird. Liegt die rechtliche Bedeutung bestimmter Tatsachen auf der Hand, so stellt ein unterlassener Hinweis keine Pflichtverletzung dar, wenn die Beteiligten beraten und vertreten waren. jms